

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der
Hansestadt Herford in den Haushaltsjahren 2025 und 2026
(Hebesatzsatzung Hansestadt Herford 2025 und 2026)**

vom 05.12.2024
(in Kraft getreten am 01.01.2025)

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer

a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) **332 %**,

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B):

I) für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)

1.555 %,

II) für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)

778 %,

2) Gewerbesteuer

443 %.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Anmerkung:

Die Satzung wurde am 18.12.2024 im „Amtlichen Kreisblatt“ – Amtsblatt für den Kreis Herford- (Nr. 53/2024) veröffentlicht und auf den Internetseiten der Hansestadt Herford bekanntgemacht.